

Stiftungssatzung

§ 1

Name ,Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen – Stiftung Hof Brechmann -
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist der Naturschutz, die Landschaftspflege und der Denkmalschutz
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch die Pflege der Betriebsflächen zur Erhaltung und Entwicklung bedrohter Arten des Acker- und Grünlandes nach Maßgabe der sogenannten roten Liste des Landes Nordrhein-Westfalen,
 - b) die Übernahme und Pflege weiterer Flächen im Sinne des Stiftungszwecks
 - c) die Förderung und Durchführung von Projekten im Rahmen der Stiftungszwecke
 - d) die denkmalgerechte Erhaltung des Fachwerk- Hauptgebäudes des Hofes.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Ehefrau können nur Zuwendungen im Rahmen des § 58 Abs. 5 der AO erhalten.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu

verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Abs. 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es dürfen zweckgebundene und freie Rücklagen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind a) der Vorstand und b) das Kuratorium. Die Mitglieder der beiden Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch den Stifter. Der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. Dieses Privileg geht in der Reihenfolge ihrer Berufung auf die Vorstandsmitglieder über, die vom Stifter berufen wurden oder werden.
- (2) Sind nach Abs. 1 privilegierte Vorstandsmitglieder nicht mehr vorhanden, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Unterbleibt auf diesem Wege die Berufung eines Nachfolge-Vorstandsmitgliedes innerhalb von zwei Monaten oder ist ein nach Abs. 1 privilegiertes Vorstandsmitglied nicht mehr vorhanden, wird der Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt.

§ 8

Bestellung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Dem Stifter gebührt das Recht, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ist der Stifter nicht mehr Vorsitzender des Vorstandes, geht dieses Privileg in der Reihenfolge ihrer Berufung auf die Vorstandsmitglieder über, die vom Stifter berufen wurden.
- (2) Ist ein nach Abs. 1 privilegiertes Vorstandsmitglied nicht mehr vorhanden, so wird für ein ausscheidendes Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied durch das Kuratorium bestellt.
- (3) Die Amtszeit der vom Kuratorium bestellten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) die Beschlussfassung über die Erträge des Stiftungsvermögens
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14 dieser Satzung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die entstandenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Das erste Kuratorium wird vom Stifter bestellt.
- (2) Das Kuratorium wählt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/ den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Zwei Mitglieder des ersten Kuratoriums werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.
- (4) Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere:
 - a) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands und die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14

- b) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands in den Fällen des § 7 Abs 3 und des § 8 Abs 2
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 Beschlüsse

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung oder Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 14 Auflösung der Stiftung/ Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Dreiviertelmehrheit ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs.2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zecke fällt das Vermögen an die EuroNatur Stiftung, Konstanzer Str. 22, 78315 Radolfzell. Es darf ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.